

Ziffer 1.10 (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) wird für den Deckblattbereich neu eingefügt. Alle anderen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gelten unverändert weiter und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

Ziffer 1.10 wird neu eingefügt:

1.10 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

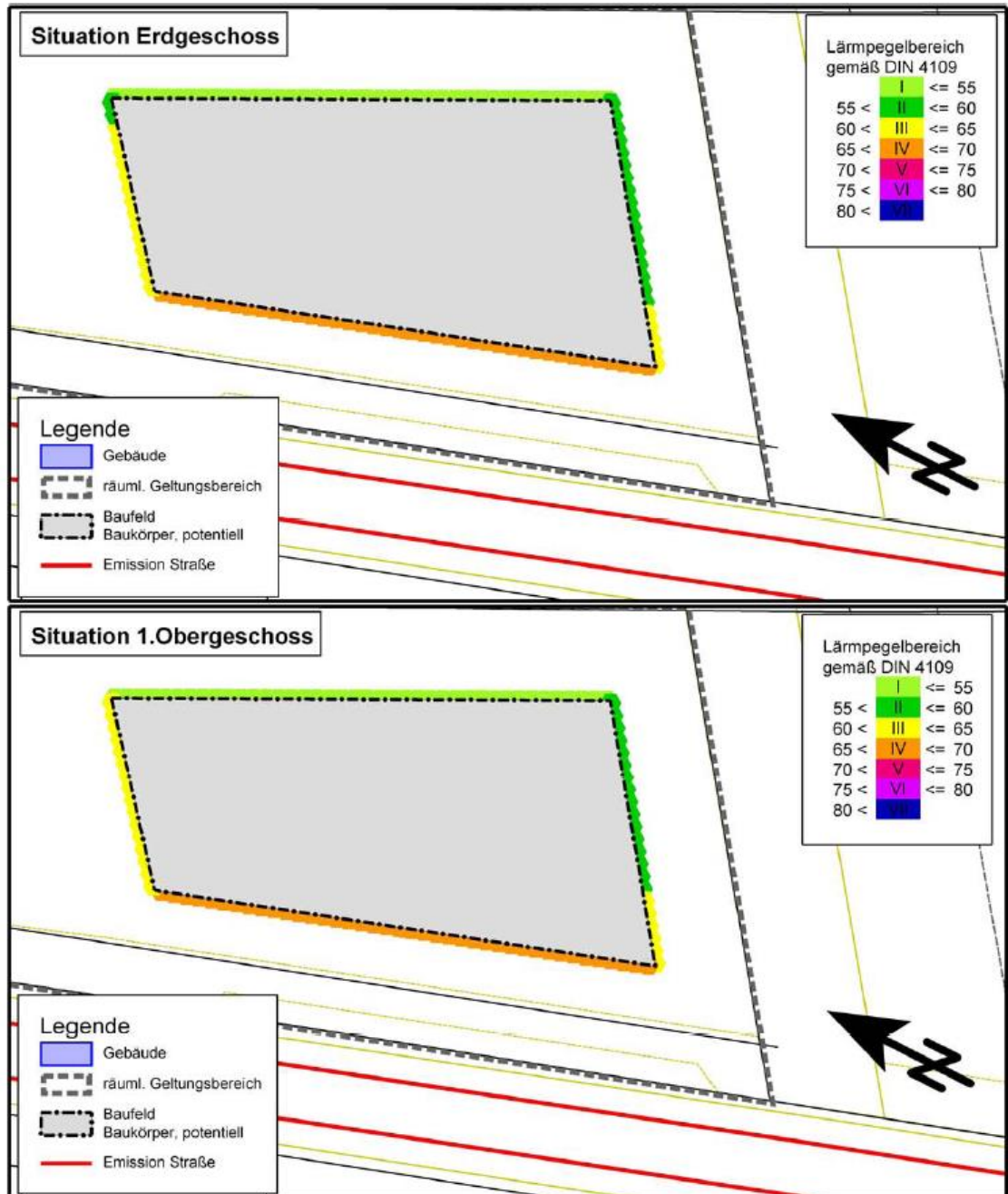
1.1.1 Im Plangebiet sind passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese sind im Bauantrag nachzuweisen. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen können einerseits bautechnischer Art sein (z.B. entsprechend höhere Schalldämmwerte von Außenbauteilen, Einbau von Schallschutzfenstern) oder durch eine entsprechende Grundrissgestaltung erreicht werden, bei der die schutzwürdigen Nutzungen in den der Immission abgewandten Gebäudeteilen liegen.

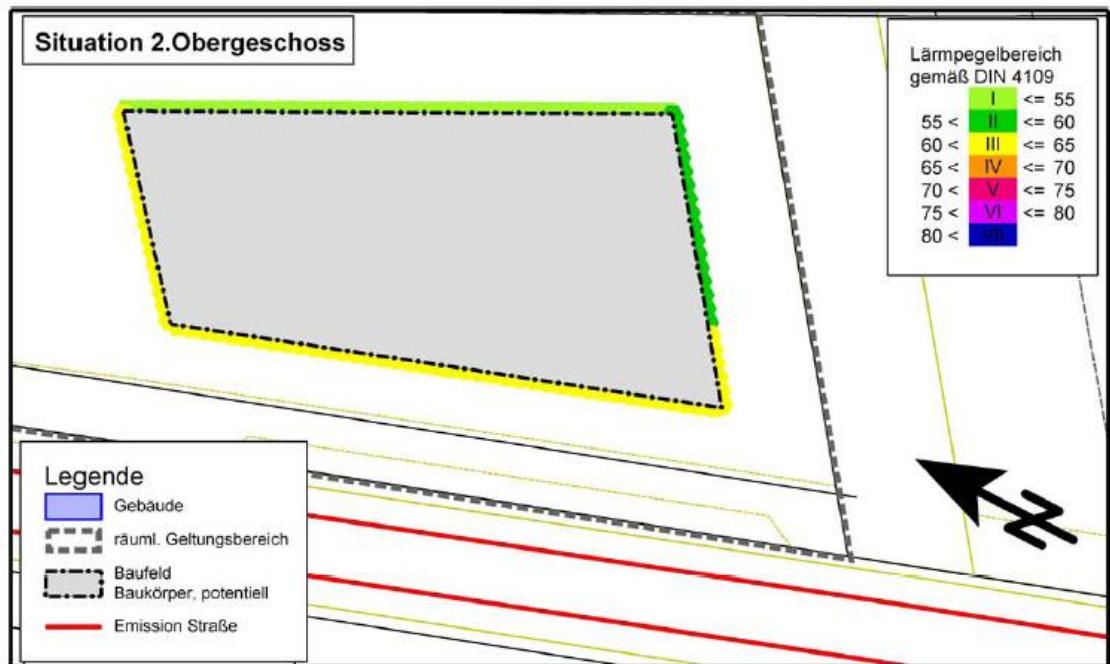
Für den Änderungsbereich sind die entsprechenden Lärmpegelbereiche in den nachfolgenden Plänen in 2,4 m, 5,2 m und 8,0 m Höhe über Fahrbahnoberkante der K 4941 angegeben (vgl. hierzu Anlagen 4 und 5 gutachterliche Stellungnahme). Zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, müssen die für die jeweiligen Lärmpegelbereiche angegebenen resultierenden Schalldämmmaße für Außenbauteile (siehe Tabelle) gemäß (DIN 4109) eingehalten werden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Resultierendes Schalldämmmaß dB(A)	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
I	bis 55	30	
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Lagepläne mit Kennzeichnung einzelner Fassadenabschnitte entsprechend ihrer Zuordnung zu einem Lärmpegelbereich für eine Höhenlage von 2,4 m (Erdgeschoss), 5,2 m (1. Obergeschoss) und 8,0 m (2. Obergeschoss) über Fahrhahnoberkante der K 4941.





Stadt Sulzburg , den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Bürgermeister

Der Planverfasser